

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 395.

Gesetz

vom 19. Dezember 1876,

den Uebergang der Landrentenbank auf den Staat betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die zufolge § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1858 (Gesetzl. Bd. XII S. 2) zeitlicher durch die Geraer Bank versetzte Funktion der Landrentenbank geht mit Anfang des Jahres 1877 auf den Staat über.

§ 2.

Das zur Uebernahme der Landrentenbank erforderliche Kapital wird aus dem Fonds der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen. Anderer Seits sind die alljährlich auf die seiner Zeit noch ausgezahlten Rentenkapitalien entfallenden Amortisationsquoten dem gedachten Fonds stets wieder zuzuführen.

Kudgegeben am 20. Dezember 1876.